



## Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

# Antworten auf Fragen zu den Allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes

Dieses Dokument enthält Antworten zu Fragen die dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zu den allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–9) immer wieder gestellt werden. Es soll im Lauf der Zeit regelmässig mit Antworten auf weitere Fragen ergänzt werden.

1. Das Gemeindegesetz findet primär auf die Gemeinden und die weiteren im Gemeindegesetz geregelten Körperschaften (z.B. Zweckverband) Anwendung. Auf andere Körperschaften findet es nur Anwendung, wenn durch gesetzliche Vorschrift die (sachgemässe) Anwendung festgelegt wird. Ein Beispiel für eine sachgemässe Anwendung von Teilen des Gemeindegesetzes ist die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung (vgl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [sGS 912.5]).
2. **Spezialgemeinden** sind nach Art. 2 GG die Schulgemeinden, die Ortsgemeinden, die ortsbürgerlichen Korporationen und die örtlichen Korporationen. Dies sind eigenständige Körperschaften und die **politischen Gemeinden** haben über die Spezialgemeinden **keine direkte Aufsichtsfunktion**.
3. **Allgemeinverbindliche Vereinbarungen und Reglemente** (vgl. Art. 3 GG) enthalten generell-abstrakte Bestimmungen bzw. Anordnungen. Eine Vereinbarung oder ein Reglement ist dann allgemeinverbindlich, wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar Rechte einräumt oder Pflichten auferlegen. Allgemeinverbindliche Vereinbarungen oder Reglemente haben eine **Aussenwirkung**. Demgegenüber sind rein verwaltungsinterne Anordnungen, die sich z.B. an das Personal richten oder die interne Organisation der Verwaltung regeln, nicht allgemeinverbindlich.
4. Es besteht **keine generelle Genehmigungspflicht** mehr für **Erlasse und Vereinbarungen** der Gemeinden. Art. 4 GG sieht die Genehmigungspflicht für Gemeindeordnungen und Vereinbarungen über Zweck- und Gemeindeverbände vor. Vereinzelt wird auch noch in anderen Gesetzen eine Genehmigungspflicht vorgesehen, z.B. für das Baureglement (vgl. Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes [sGS 731.1]).
5. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 enthält im Gegensatz zum Gemeindegesetz vom 23. August 1979 keine spezifischen Vorgaben für die Änderung des Gemeindepensens mehr. Soll der Name einer Gemeinde geändert werden, muss sowohl die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden, als auch der Anhang zum Gemeindegesetz.